

§ 2 LHundG NRW

(1) Hunde sind so zu halten, zu führen und zu beaufsichtigen, dass von ihnen keine Gefahr für Leben oder Gesundheit von Menschen oder Tieren ausgeht.

(2) Hunde sind zur Vermeidung von Gefahren an geeigneter Leine zu führen.

§ 3 Abs. 3 Nr. 6 LHundG NRW

Gefährliche Hunde sind Hunde, die gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild, Vieh Katzen oder andere Tiere hetzen, beißen oder reißen.

Verstoß: Bußgeld bis zu 100.000,00 € (§ 20 I, III LHundG NRW)

§ 19a Bundesjagdgesetz

Verboten ist, Wild, insbesondere soweit es in seinem Bestand gefährdet oder bedroht ist, unbefugt an seinen Zuflucht-, Nist-, Brut- oder Wohnstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören. Die Länder können für bestimmtes Wild Ausnahmen zulassen.

Verstoß: Bußgeld bis zu 5.000,00 € (§ 39 I Nr. 5; III BJG)

§ 55 Abs. 2 Nr. 8 Landesjagdgesetz NRW

Ordnungswidrig handelt, wer Hunde und Katzen, die ihm gehören oder seiner Aufsicht unterstehen, in einem Jagdbezirk unbeaufsichtigt laufen lässt.

Verstoß: Bußgeld bis zu 5.000,00 € (§ 56 II LJG NRW)

BEFUGNISSE DER JAGD-, FORST- UND NATURSCHUTZBERECHTIGTEN

Die mit dem **Jagd- und Forstschutz** beauftragten Personen sowie die **Naturschutzwacht** und die Mitarbeiter der zuständigen Ordnungsbehörden wachen über die Einhaltung der zum Schutz von Wald, Wild und Natur erlassenen Gesetze.

Für den Wald sind die Beamten der **Forstverwaltung**, für das Wild die **Jagdschutzberechtigten** und für den Bereich des Naturschutzes die **Naturschutzbeauftragten** zuständig - **ihren Anordnungen ist Folge zu leisten**.

Die jeweiligen Dienstkräfte müssen sich durch einen entsprechenden **Dienstausweis** legitimieren und diesen unaufgefordert vorzeigen, soweit ihnen dies in der Situation zumutbar ist. Die einzelnen Rechte regelt das Bundeswaldgesetz, das Bundesjagdgesetz, das Bundesnaturschutzgesetz sowie die hierzu ergangenen Landesvorschriften.

§ 23 Bundesjagdgesetz

- Der Jagdschutz in einem Jagdbezirk liegt neben den zuständigen öffentlichen Stellen dem Jagdausübungsberechtigten ob, sofern er Inhaber eines Jagdscheines ist, und den von der zuständigen Behörde bestätigten Jagdaufsehern. Hauptberuflich angestellte Jagdaufseher sollen Berufsjäger oder forstlich ausgebildet sein.
- die bestätigten Jagdaufseher haben innerhalb ihres Dienstbezirkes in Angelegenheiten des Jagdschutzes die Rechte und Pflichten der Polizeibeamten und sind Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft, sofern sie Berufsjäger oder forstlich ausgebildet sind. Sie haben bei der Anwendung unmittelbaren Zwanges die ihnen durch Landesrecht eingeräumten Befugnisse.

§ 25 Abs. 4 Landesjagdgesetz NRW

Die zur Ausübung des Jagdschutzes berechtigten Personen sind befugt,

- Personen, die in einem Jagdbezirk unberechtigt jagen oder eine sonstige Zuwiderhandlung gegen jagdrechtliche Vorschriften begehen oder außerhalb der zum allgemeinen Gebrauch bestimmten Wege zur Jagd ausgerüstet angetroffen werden, anzuhalten, ihre Person festzustellen und ihnen gefangenes und erlegtes Wild, Schuss- und sonstige Waffen, Jagd- und Fanggeräte, Hunde und Frettchen abzunehmen;
- Hunde außerhalb der Einwirkung ihrer Führerin oder ihres Führers abzuschließen, wenn
 - diese Wild töten oder erkennbar hetzen und in der Lage sind, das Wild zu beißen oder zu reißen,
 - es sich um keine Blinden-, Behindertenbegleit-, Hirten-, Herdenschutz-, Jagd-, Polizei- oder Rettungshunde handelt, soweit sie als solche kenntlich sind und solange
 - andere mildere und zumutbare Maßnahmen des Wildtierschutzes, insbesondere das Einfangen des Hundes, nicht erfolgversprechend sind.

§ 292 StGB

- Wer unter Verletzung fremden Jagdrechts oder Jagdausübungsrechts
 - dem Wild nachstellt, es fängt, erlegt oder sich oder einem Dritten zueignet oder
 - eine Sache, die dem Jagdrecht unterliegt, sich oder einem Dritten zueignet, beschädigt oder zerstört,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Mit dem Hund durch Wald und Flur



Ein Leitfaden für Hundebesitzer in NRW

von RA Georg H. Amian

Herausgegeben vom Jagdaufseherverband NRW e.V.

HERZLICH WILLKOMMEN IN DER NATUR – DEM ZUHAUSE UNSERER WILDLEBENDEN TIERE!

Du bist Gast in der Natur – verhalte Dich bitte so und respektiere die Bedürfnisse der wildlebenden Tiere, aber auch der anderen Naturnutzer.

Diese Broschüre soll Dir die wichtigsten Regeln nahebringen und Dir zeigen, wie Du Dich mit Deinem Hund in Wald und Flur richtig verhältst.

Hiermit tust Du nicht nur den wildlebenden Tieren einen Gefallen, sondern bewahrst Dich auch vor empfindlichen Geldbußen, die Dich bei Nichtbeachtung der Gesetze treffen können.

Diese Aufstellung beinhaltet die einschlägigen Bundes- und Landesvorschriften (NRW), Rechtsstand 2022. Bitte beachte, dass die Kreise, Städte und Gemeinden ergänzende Vorschriften erlassen können, die aufgrund ihrer Vielfalt den Umfang dieser Broschüre sprengen würden.



DER WALD – WICHTIGER FÜR UNSER ÜBERLEBEN DENN JE

Der Wald ist nicht nur die Heimat vieler Tiere und Pflanzen, sondern auch der Hauptproduzent unserer Luft zum Atmen und der wichtigste Binder von CO² wie auch wertvoller Produzent nachhaltiger Rohstoffe - daher gelten auch für das Betreten des Waldes besondere Gesetze.

Im Wald ist Dein Hund daher außerhalb der befestigten **Wege immer angeleint** zu führen, aber auch dann, wenn er nicht auf sofortigen Zuruf zu Dir zurückkehrt.

Trotz der allgemeinen Betretungserlaubnis zu Erholungszwecken ist das Betreten von bestimmten Flächen wie Forstkulturen, Forstdickungen, Saatkämpen und Pflanzgärten, aber auch jagdlichen, imkerlichen und teichwirtschaftlichen Einrichtungen nicht erlaubt.

Die Einzelheiten regelt das Bundeswaldgesetz sowie das Landesforstgesetz NRW.

§ 2 Abs. 3 S. 2 Landesforstgesetz NRW

Im Wald dürfen Hunde außerhalb von Wegen nur angeleint mitgeführt werden; dies gilt nicht für Jagdhunde im Rahmen jagdlicher Tätigkeit sowie für Polizeihunde.

Bußgeld bis zu 25.000,00 € (§ 70 I Nr. 1; III LFOG)

§ 3 Abs. 1 Betretungsverbote

- (1) Verboten ist das
 - a) Betreten von Forstkulturen, Forstdickungen, Saatkämpen und Pflanzgärten,
 - b) Betreten ordnungsgemäß als gesperrt gekennzeichnete Waldflächen,
 - c) Betreten von Waldflächen, während auf ihnen Holz eingeschlagen oder aufbereitet wird,
 - d) Betreten von forstwirtschaftlichen, jagdlichen, imkerlichen und teichwirtschaftlichen Einrichtungen im Wald und
 - e) Fahren im Wald mit Ausnahme des Radfahrens und des Fahrens mit Krankenfahrstühlen auf Straßen und festen Wegen sowie das Zelten und das Abstellen von Wohnwagen und Kraftfahrzeugen im Wald,

soweit hierfür nicht eine besondere Befugnis vorliegt. Verboten ist ferner das Reiten im Wald, soweit es nicht nach den Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934) neu gefasst worden ist, gestattet ist oder hierfür nicht eine besondere Befugnis vorliegt, der Verbote nach anderen Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen.

Bälle oder Steine im Spiel in Felder und Wiesen zu werfen stört nicht nur die dort lebenden Tiere, sondern stellt eine ernste Gefahr für landwirtschaftliche Maschinen bei der Bearbeitung der Flächen dar.

Auch das Betreten solcher Flächen ist nicht erlaubt – sie sind Eigentum des Landwirts und entsprechend zu behandeln.



Bundesnaturschutzgesetz § 59 Betreten der freien Landschaft

- (1) Das Betreten der freien Landschaft auf Straßen und Wegen sowie auf ungenutzten Grundflächen zum Zweck der Erholung ist allen gestattet (allgemeiner Grundsatz).
- (2) Das Betreten des Waldes richtet sich nach dem Bundeswaldgesetz und den Waldgesetzen der Länder sowie im Übrigen nach dem sonstigen Landesrecht. Es kann insbesondere andere Benutzungsarten ganz oder teilweise dem Betreten gleichstellen sowie das Betreten aus wichtigen Gründen, insbesondere aus solchen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Feldschutzes und der land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung, zum Schutz der Erholungsuchenden, zur Vermeidung erheblicher Schäden oder zur Wahrung anderer schutzwürdiger Interessen des Grundstückseigentümers einschränken.

NATURSCHUTZ GEHT UNS ALLE AN!



In **Naturschutzgebieten** gilt grundsätzlich **Anleinplicht** und **Wegegebot**, d.h., das Betreten des Naturschutzgebiets ist nur auf den ausgewiesenen befestigten Wegen erlaubt – auch für Deinen Hund!

Das Stören der dort lebenden Tiere oder das Beschädigen der Pflanzenwelt ist mit hohen Bußgeldern bedroht – also bleibe bitte auf den Wegen und leine Deinen Hund an, wenn Du Dich in einem Naturschutzgebiet befindest.

Herausgeber und Copyright ©2022
Jagdaufseherverband Nordrhein-Westfalen e.V.
www.jagdschutz-nrw.de

AUCH DEIN HUND WILDERT, WENN DU IHM DIE MÖGLICHKEIT DAZU GIBST!

Der Jagd- und Verfolgungstrieb ist ein natürlicher Trieb Deines Hundes. Auch Dein Hund wird daher Wild verfolgen, wenn er es in Anblick bekommt, denn das Wild erkennt den Hund als natürlichen Feind und wird in jedem Fall die Flucht ergreifen – was wiederum Deinen Hund zur Verfolgung anspornt.



Schon das Hetzen des Wildes, auch, wenn es Dein Hund als Nachlaufen empfindet, kann tödlich enden – etwa dann, wenn in der kalten Zeit der Stoffwechsel des Wildes heruntergefahren ist oder wenn tragende Muttertiere der Verfolgung ausgesetzt werden. Eine Flucht, die über eine befahrene Straße führt, endet fast immer tödlich.

Kommt Wild durch Deinen Hund zu Schaden, sind die Konsequenzen erheblich – für das verletzte oder getötete Wild ist Schadenersatz zu zahlen, es folgt ein Strafverfahren wegen Jagdwilderei (§ 292 StGB) und Maßnahmen nach dem Landeshundegesetz.

Im schlimmsten Fall droht der Abschuss des wildernden Hundes, wobei von dieser Möglichkeit nur im äußersten Fall Gebrauch gemacht wird. Es ist nicht der Hund, der für seinen natürlichen Jagdtrieb zu bestrafen ist!



**DU
ALLEIN
TRÄGST
DIE VERANTWORTUNG
FÜR
DAS HANDELN
DEINES HUNDES!**

Etwas mehr Verantwortung des Halters und die Leine hätten diesem Rehbock das Leben gerettet – so hat der Halter erhebliche und teure juristische Konsequenzen zu erwarten – neben Maßnahmen nach dem Hundegesetz wie Leinenpflicht und Maulkorb sind Schadenersatz für das getötete Tier sowie hohe Bußgelder nach den ordnungsrechtlichen Vorschriften fällig.

Wenn es dennoch einmal passiert und Du Dich Deiner Verantwortung stellst, wird jedoch meistens von einer zusätzlichen Strafe abgesehen.

BRUT- UND SETZZEIT – ACHTUNG, TIERKINDER!

Ganz besonderer Aufmerksamkeit bedarf es in der Zeit vom **1. April bis zum 31. Juli**, der sogenannten **Brut und Setzzeit!** In dieser Zeit ist die Natur die **Kinderstube der Wildtiere!**

Nimm in dieser Zeit besonders Rücksicht und **leine Deinen Hund an** – auch, wenn es das Gesetz in einigen Bundesländern nicht verlangt.



Auch der gut gemeinte Kontakt von Wildtierkindern mit Hund und Mensch führt dazu, dass die Elterntiere ihre Jungen aufgrund des fremden Geruchs, der für die Gefahr bedeutet,

verstoßen oder nicht mehr erkennen – **ein sicheres Todesurteil!**

Ähnlich fatal ist das **Einsammeln von Tierkindern**, das meist in guter Absicht geschieht, aber in der Regel den **sicheren Tod des Tieres** zur Folge hat



Weder der Junghase, noch das Kitz auf der Wiese sind verlassen, wenn sie sich dort allein befinden! Sie werden dort von den Muttertieren abgeholt und regelmäßig zum Säugen aufgesucht! Daher unsere dringende Bitte: **Lasst die Kinder ihren Müttern!**

FELDER, WIESEN, BÜSCHE, WÄLDCHEN UND DICKUNGEN SIND DIE WOHNUNG DES WILDES

§ 69 BUNDESNATURSCHUTZGESETZ

(1) Ordnungswidrig handelt, wer wissentlich entgegen § 39 Absatz 1 Nummer 1 ein wild lebendes Tier beunruhigt.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen § 44 Absatz 1 Nummer 1 einem wild lebenden Tier nachstellt, es fängt, verletzt oder tötet oder seine Entwicklungsformen aus der Natur entnimmt, beschädigt oder zerstört,

2. entgegen § 44 Absatz 1 Nummer 2 ein wild lebendes Tier erheblich stört.

Geldbuße bis zu 10.000 € / 50.000 € (§ 69 Abs. 6 BNatSchG)

Jagdaufseherverband Nordrhein-Westfalen e.V.
Eburonenstr. 7 · 52531 Übach-Palenberg
info@jagdschutz-nrw.de · www.jagdschutz-nrw.de



FELDER UND WIESEN – NAHRUNGSQUELLE FÜR MENSCH UND TIER

Landwirtschaftliche Nutzflächen dienen der Produktion von **Nahrung für Mensch und Tier** und gehören nicht zur freien Landschaft – daher lasse Deinen Hund nicht in diesen Flächen laufen oder sogar sein Geschäft verrichten – Verunreinigungen durch Kot können zu tödlichen Krankheiten für das Nutzvieh führen, was sehr teuer werden kann.